

# Curriculum

für das Masterstudium

Slawistik

Kennzahl L 066 850

Datum des Inkrafttretens

1. Oktober 2011

1. Änderung: Mitteilungsblatt 18.06.2014, 20. Stück, Nr. 137.1, gültig ab 01.10.2014

2. Änderung: Mitteilungsblatt 21.06.2017, 20. Stück, Nr. 129.5, gültig ab 01.10.2017

**Curriculum für das Masterstudium der  
Slawistik**

mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik an der  
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

**Inhaltsverzeichnis**

|  |  |    |
|--|--|----|
| § 1  | Allgemeines .....  | 3  |
| § 2  | Qualifikationsprofil .....   | 3  |
| § 3  | Zulassungsvoraussetzungen.....   | 5  |
| § 4  | Akademischer Grad.....   | 5  |
| § 5  | Aufbau und Gliederung des Studiums.....  | 6  |
| § 6  | Auslandsstudien/Mobilität.....   | 9  |
| § 7  | Lehrveranstaltungsarten .....  | 9  |
| § 8  | Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer.....   | 10 |
| § 9  | Gebundene Wahlfächer.....  | 11 |
| § 10   | Freie Wahlfächer .....   | 12 |
| § 11   | Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und<br>Teilnehmern ..... | 12 |
| § 12   | Masterarbeit .....   | 13 |
| § 13   | Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.....                 | 13 |
| § 14   | Prüfungsordnung.....   | 14 |
| § 15   | In-Kraft-Treten .....  | 14 |
| § 16   | Übergangsbestimmungen.....   | 15 |
| ANHANG 1: Äquivalenztabelle.....   |  | 16 |
| ANHANG 2: Empfohlener Studienverlauf unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten<br>..... |  | 17 |

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums der Slawistik mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium der Slawistik mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik (im Folgenden: Masterstudium der Slawistik) ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der Geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG), inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

## § 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet:
- (2) Das Masterstudium baut auf den im Bachelorstudium der Slawistik oder einem gleichwertigen Studium erworbenen Kenntnissen, praktischen Fertigkeiten und Kompetenzen auf. Besonderer Wert wird im Masterstudium einerseits auf aktive und passive Sprachkompetenz, andererseits auf Forschungsnähe gelegt. Die Studierenden werden in die Forschungstätigkeit des Instituts eingebunden und dadurch zur kritischen Anwendung von Wissen angeleitet; so wird vor allem die Fähigkeit geschult, mit wissenschaftlichen Methoden adäquat Fragestellungen und Lösungen in neuen Situationen zu erarbeiten. Die Studierenden vertiefen im Verlauf des Studiums die theoretischen und praktischen Kompetenzen in zwei slawischen Sprachen. Nach Wahl erwerben sie auch Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache. Zugleich werden die Fähigkeiten in verschiedenen fachspezifischen und berufsrelevanten Gegenstandsbereichen gestärkt, wodurch die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in einer Vielzahl anderer Berufsfelder tätig zu werden. Die Fähigkeit, mit Mutter- und Fremdsprache bewusst und differenziert umzugehen, sowie solide kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen, bilden die Basis für alle einschlägigen Berufe.
- (3) Das Masterstudium bietet die Grundlage für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Laufbahn in Forschung und Lehre, und es qualifiziert für slawistisch orientierte Tätigkeiten in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung, in internationalen Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft, bei der Entwicklung von Lexika und Lehrwerken, bei wissenschaftlicher Beratung in kultur- und sprachenpolitischen Fragen. Zu den slawistischen Berufsfeldern gehören ferner: Archiv- und Bibliotheksdienst; interkulturelle Beratung; diplomatischer Dienst; Arbeit im Verlagswesen;

Übersetzungstätigkeiten; Tätigkeiten im Kulturbereich, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Vorbereitung auf diese Berufsfelder können im Rahmen von Wahlfächern zusätzliche Qualifikationen erworben werden (siehe § 5).

(4) Das Masterstudium führt zu

- **sprachpraktischen Lernergebnissen:** Diese Lernergebnisse umfassen komplexe, auch theoretisch reflektierte Kenntnisse in einer slawischen Sprache. Die Studierenden sind in der Lage, fundierte Textarbeit von der Textanalyse bis zur Textproduktion zu leisten (siehe § 5, Pflichtfach 1-2), und als MittlerInnen zwischen den Texten und Diskursen verschiedener Kulturräume zu fungieren. Dazu sind eine fundierte Beherrschung der ersten gewählten Sprache sowie ein differenzierter Umgang mit der Muttersprache erforderlich. Fortgeschrittene Kenntnisse in der zweiten slawischen Sprache sowie nach Wahl Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache ergänzen diesen Kernbereich.
- **methodischen Lernergebnissen:** Diese Lernergebnisse umfassen Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens als Grundlage der kritischen Bewertung unterschiedlicher Forschungsmethoden, wissenschaftlicher Modelle und Theorien. Damit wird die Fähigkeit zum analytischen Denken und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge weiterentwickelt und im selbstständigen Forschen, bei der fachspezifischen Argumentation sowie bei der kreativen Anwendung des erworbenen Wissens in neuen Tätigkeitsfeldern eingesetzt.
- **sprachwissenschaftlichen Lernergebnissen:** Einsichten in die Struktur, Funktion und Leistung von Sprache im Allgemeinen und der gewählten slawischen Sprachen im Besonderen werden vertieft (siehe § 5, Pflichtfach 3-4). Spezifische Kompetenzen in einem Teilgebiet der slawistischen Sprachwissenschaft werden im Rahmen der Masterarbeit erworben und angewendet. Das Verständnis der historischen Bedingtheit von Sprache wird durch spezifische sprachgeschichtliche Kenntnisse ergänzt. Übergeordnete Kompetenzen sind die Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.
- **literaturwissenschaftlichen Lernergebnissen:** Durch die Vertiefung theoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung werden Eigenständigkeit und Differenziertheit der Literaturanalyse weiter entwickelt. Dabei tragen trans-/interdisziplinäre Aspekte der besonderen traditionellen Rolle der Literatur in den slawischen Ländern Rechnung. Analyse und Kritik solcher Texte werden im Rahmen von literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen auch im Hinblick auf intermediale Übersetzungsprozesse (z.B. Literaturverfilmung, -vertonung) betrachtet (siehe § 5, Pflichtfach 3-4).
- **kulturkundlichen Lernergebnissen:** Kulturkundliche Fragestellungen werden in allen Teilbereichen des Studiums (Sprachausbildung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft) berücksichtigt und vertieft. Dies bedeutet ein Verständnis von Kultur als kollektiv entwickelter Fähigkeit, sich Vorstellungen von der Wirklichkeit zu machen und sich in ihr zu orientieren. Der soziokulturelle Kontext (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Medien, Politik, Institutionen, Wirtschaft) des jeweiligen Sprachraumes ist somit unabdingbarer Gegenstand des Studiums: Die AbsolventInnen verfügen über die

Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der slawischen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen bewusst umzugehen.

- (5) Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen, die zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft notwendig sind, werden über die Pflichtfächer hinaus im Rahmen der gebundenen sowie der freien Wahlfächer erworben (§ 9 und § 10).

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium der Slawistik mit den Schwerpunktsprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.
- (3) Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Das Masterstudium setzt Kenntnisse in der zum gewählten Schwerpunkt gehörenden ersten slawischen Sprache und in einer zweiten slawischen Sprache voraus:
  - a) Im gewählten Schwerpunkt werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen nach Absolvierung des Pflichtfaches 5 Sprachbeherrschung 2 im Bachelorstudium der Slawistik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt entsprechen. Als Richtwert kann Niveau B2 nach GERS gelten.
  - b) In der zweiten slawischen Sprache werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen nach Absolvierung des Pflichtfaches 2 Spracherwerb 1 im Bachelorstudium der Slawistik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt entsprechen.
- (4) Werden die unter lit. a oder b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium der Slawistik dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-AP; davon entfallen 55 ECTS-AP auf die Pflichtfächer, 24 ECTS-AP auf die gebundenen Wahlfächer, 12 ECTS-AP auf die freien Wahlfächer, 26 ECTS-AP auf die Masterarbeit und 3 ECTS-AP auf die kommissionelle Masterprüfung.
- (2) Das Masterstudium wird mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik angeboten; neben dem gewählten Schwerpunkt sind die Vertiefung der Kenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache und wahlweise auch der Erwerb von Grundkenntnissen einer dritten slawischen Sprache vorgesehen.
- (3) In den Pflichtfächern 3 und 4 ist eine Spezialisierung auf ausschließlich sprachwissenschaftliche oder ausschließlich literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen nur nach Maßgabe des Lehrangebots möglich.
- (4) Das Masterstudium ist wie folgt gegliedert:

| Fach/Studienleistung           | Fachbezeichnung   | Intendierte Lernergebnisse  | ECTS-AP |
|--------------------------------|---|---|---------|
| Pflichtfächer gemäß § 8 (s.u.) | Pflichtfach 1<br>Sprachbeherrschung (1. gewählte Sprache) | <p>Die Studierenden vertiefen und erweitern die im BA-Studium erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der gewählten Sprache.</p> <p>Nach Abschluss dieses Faches verfügen die Studierenden über ein umfassendes Repertoire häufig verwendeter grammatischer Formen und Strukturen und einen entsprechenden Wortschatz für die Textrezeption und die Realisierung ihrer Sprech- und Schreibabsichten. Sie sind in der Lage, zusammenhängende schriftliche Texte zu einem breiten Spektrum von Themen intentions- und adressatInnengerecht zu verfassen und diese Texte sowie andere Texte durch den Einsatz eines angemessenen Stils bzw. Registers zu gestalten und zu bearbeiten. Sie können umfangreichere authentische schriftliche Texte unterschiedlicher Textsorten und Entstehungszeiten - auch zu abstrakteren, wenig vertrauten Themen - verstehen. Sie können sich an Gesprächen - auch zu abstrakteren, wenig vertrauten Themen - situationsangemessen, adressatInnengerecht und flüssig, und auch spontan, beteiligen. Sie sind in der Lage, Texte mündlich kohärent vorzustellen, zu problematisieren und differenziert zu kommentieren und Meinungen klar, differenziert und begründet darzulegen.</p> <p>Sie können Fachvorträgen zu einer bekannten Thematik sowie Medienberichten, Filmen, Reden, Debatten udgl. in der gewählten Sprache folgen.</p> <p>Sie können anspruchsvollere schriftliche Texte, darunter auch wissenschaftliche und literarische, unter Verwendung von Wörterbüchern und anderen Hilfsmitteln aus der gewählten Sprache ins Deut-</p> | 15      |

|  |   |   |           |
|--|---|---|-----------|
|  |   | <p>sche bzw. aus dem Deutschen in die gewählte Sprache übersetzen, sofern diese die eigene Erstsprache ist.</p> <p>Die interkulturelle Kompetenz und die Fähigkeit, auf differente kulturelle Erfahrungen einzugehen, werden als Querschnittsmaterie weiterentwickelt.</p>  |           |
|  | <p>Pflichtfach 2<br/>Spracherwerb<br/>(2. bzw. 3. gewählte Sprache)</p> | <p>Die Studierenden haben in diesem Fach mehrere Wahlmöglichkeiten:</p> <p>1. Aufbaukurse A + B + Systematisierung 1 der zweiten gewählten Sprache (entsprechend § 9, PF 3.1, 3.2 und 4.1 im BA-Curriculum):</p> <p>Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der zweiten gewählten Sprache.</p> <p>Nach Abschluss dieses Faches erlangen sie die Fertigkeit, komplexere grammatische Strukturen zu verstehen und anzuwenden. Hinsichtlich der Lexik sind sie in der Lage, längere schriftliche Alltags-<br/>texte zu lesen und zu verstehen sowie die zentralen Aussagen von anspruchsvolleren Texten zu erfassen. Sie können zusammenhängende Texte zu vertrauten Themen oder Themen des persönlichen Interesses in einfacher Form verfassen und sich an Gesprächen zu bekannten Themen weitgehend situationsangemessen, adressatInnengerecht und flüchtig beteiligen.</p> <p>ODER:</p> <p>2. Grundkurse der dritten gewählten Sprache (entsprechend § 9 PF 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 im BA-Curriculum):</p> <p>Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse der Grammatik und elementare Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der dritten gewählten Sprache.</p> <p>Nach Abschluss dieses Faches kennen die Studierenden die grammatischen Basisstrukturen und beherrschen die grundlegende Lexik. Sie sind in der Lage, einfache schriftliche Texte zu lesen und zu verstehen, kurze Texte zu bekannten Themen zu schreiben, und können einfache, alltägliche Kommunikationssituationen bewältigen.</p> <p>ODER:</p> <p>3. Vier vertiefende Sprachkurse der zweiten oder dritten gewählten Sprache (entsprechend zur Wahl aus § 9 PF 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 im BA-Curriculum):</p> <p>Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der zweiten oder dritten gewählten Sprache.</p> <p>Sie sind in der Lage, anspruchsvollere schriftliche</p> | <p>12</p> |

|  |  |  |            |
|--|--|--|------------|
|  |  | <p>Texte, darunter auch wissenschaftliche und literarische, unter Verwendung von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen.</p> <p>Sie können sich über Themen verschiedener Lebens- und Wissensbereiche angemessen mündlich und schriftlich äußern und sich an Gesprächen, in einzelnen Fällen auch über weniger bekannte und abstrakte Themen, situationsangemessen, adressatinnengerecht und weitgehend flüssig beteiligen.</p>       |            |
|  | <b>Pflichtfach 3</b><br>Vertiefung Sprach- und/oder Literaturwissenschaft I  | Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über ein oder zwei Spezialgebiete der Sprach- oder Literaturwissenschaft der ersten gewählten Sprache.<br>Sie sind in der Lage, ein Thema zu einem sprachwissenschaftlichen und/oder literaturwissenschaftlichen Teilgebiet der ersten gewählten Sprache vorzuschlagen und methodisch adäquat zu bearbeiten sowie in angemessener Fachsprache mündlich und schriftlich darzustellen.       | <b>14</b>  |
|  | <b>Pflichtfach 4</b><br>Vertiefung Sprach- und/oder Literaturwissenschaft II | Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über ein oder zwei Spezialgebiete der Literatur- oder Sprachwissenschaft der ersten und/oder zweiten gewählten Sprache.  | <b>8</b>   |
|  | <b>Pflichtfach 5</b><br>Altkirchenslawisch                                   | Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Grammatik des Altkirchenslawischen und sind mit dem Kanon der altkirchenslawischen Texte und dem kulturellen Kontext ihrer Entstehung und Überlieferung bekannt. Sie sind in der Lage, altkirchenslawische Texte unter Hinzuziehung einer Grammatik und eines Wörterbuches zu erschließen.  | <b>4</b>   |
|  | <b>Pflichtfach 6</b><br>Masterseminar  | Die Studierenden bereiten sich auf die Abfassung ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vor: Sie erarbeiten sich einen Überblick über relevante thematische Aspekte, grenzen ihre Forschungsfrage ein, vertiefen die Literaturrecherche, reflektieren Methodenwahl, argumentativen Aufbau und Zitierweise. In der Gruppe wird der kritische Umgang mit wissenschaftlichen Texten anderer im Hinblick auf die eigene Arbeit eingeübt. | <b>2</b>   |
| <b>Gebundene Wahlfächer</b><br>gem. § 9 (s.u.) | <b>Gebundenes Wahlfach 1</b>   | Die Studierenden ergänzen ihr Wissen und ihre Fertigkeiten aus vertiefenden und/oder ergänzenden Wissensgebieten. Sie arbeiten unter Anleitung, aber zunehmend selbstständig nach wissenschaftlichen Standards.  | <b>12</b>  |
|  | <b>Gebundenes Wahlfach 2</b>   |  | <b>12</b>  |
| <b>Freie Wahlfächer</b><br>gem. § 10 (s.u.)    |  |  | <b>12</b>  |
| <b>Masterarbeit</b>                            |  |  | <b>26</b>  |
| <b>Masterprüfung</b>                           |  |  | <b>3</b>   |
| <b>Summe:</b>                                  |  |  | <b>120</b> |



## § 6 Auslandsstudien/Mobilität

- (1) Es wird allen Studierenden empfohlen, zumindest ein Semester ihres Studiums als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 9 Abs. 3 empfohlen.
- (2) Um die Anerkennung von im Ausland absolvierten Prüfungen als Pflichtfächer oder gebundene oder freie Wahlfächer gewährleisten zu können, sollte vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes die Studienprogrammleiterin/der Studienprogrammleiter konsultiert werden, um einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG einzuholen.

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
  - a) Kurs (KS): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.
  - b) Vorlesung mit Kurs (VC): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.
  - c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Bei einem zweistündigen Proseminar ist eine Proseminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3000 Wörtern zu verfassen. Im Falle eines einstündigen Proseminars (z.B. Proseminar mit Exkursion) umfasst die Proseminararbeit aliquot 1500 Wörter. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

- d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Bei einem zweistündigen Seminar ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 6000 Wörtern zu verfassen. Im Falle eines einstündigen Seminars (z.B. Seminar mit Exkursion) umfasst die Seminararbeit aliquot 3000 Wörter. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.
- e) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminarteil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu Abs. (2c) bzw. (2d) zu bemessen.
- f) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. Die ECTS-Vergabe hängt von der Dauer der Exkursion ab (1 Exkursionstag hat 8 Arbeitsstunden). Zeiten für die wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung sind in diese Arbeitsstunden einzurechnen.
- g) Lehrveranstaltungen des Typs (2a) - (2d) mit Exkursion. Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminarteil und einer Exkursion (VX/KX/PX/SX). Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu Abs. (2c) bzw. (2d) zu bemessen.

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Im Rahmen der Pflichtfächer sind insgesamt 55 ECTS-AP zu absolvieren:

|   | LV-Bezeichnung   | LV-Art       | ECTS-AP          |
|---|--|--------------|------------------|
| <b>Pflichtfach 1</b><br><i>Sprachbeherrschung</i><br><i>(1. gewählte Sprache)</i>                           | § 8 PF 1.1 - 1.4<br><i>Vier unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung / Lektorieren / Fachsprache / Literarische Texte / Konversation</i> | KS/KX/EX     | 12               |
|   | § 8 PF 1.5<br><i>Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praxis)</i>   | KS           | 3                |
|   |  |              | <i>Summe: 15</i> |
| <b>Pflichtfach 2</b><br><i>Spracherwerb bzw. Sprachbeherrschung</i><br><i>(2. bzw. 3. gewählte Sprache)</i> | § 8 PF 2.1 - 2.3<br><i>Aufbaukurse + Systematisierung 1 der 2. gewählten Sprache oder</i>  | KS           | 12               |
|   | § 8 PF 2.1-2.4<br><i>Grundkurse der 3. gewählten Sprache oder</i>  | KS           | 12               |
|   | § 8 PF 2.1-2.4<br><i>4 vertiefende Sprachkurse der 2. oder 3. gewählten Sprache</i>  | KS           | 12               |
|   |  |              | <i>Summe: 12</i> |
| <b>Pflichtfach 3</b>  | § 8 PF 3.1<br><i>Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs</i>   | VO/PS/VC /KS | 4                |
|   | § 8 PF 3.2<br><i>Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs</i>   | VO/PS/VC /KS | 4                |

|   |            |  |                         |           |
|---|------------|--|-------------------------|-----------|
| <b>Vertiefung Literatur- und/oder Sprachwissenschaft I (1. gewählte Sprache)</b>                                | § 8 PF 3.3 | Seminar  | SE/SX                   | 6         |
|   |            |  |                         | Summe: 14 |
| <b>Pflichtfach 4<br/>Vertiefung Literatur- und/oder Sprachwissenschaft II (1. und/oder 2. gewählte Sprache)</b> | § 8 PF 4.1 | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs                | VO/PS/VC/IKS            | 4         |
|   | § 8 PF 4.2 | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs                | VO/PS/VC/IKS/IKX/EX/IPX | 4         |
|   |            |  |                         | Summe: 8  |
| <b>Pflichtfach 5<br/>Altkirchenslawisch</b>   | § 8 PF 5.  | Altkirchenslawisch                                     | VO/VC                   | 4         |
|   |            |  |                         | Summe: 4  |
| <b>Pflichtfach 6<br/>Masterseminar</b>  | § 8 PF 6.  | Literatur- oder sprachwissenschaftliches Masterseminar | SE                      | 2         |
|   |            |  |                         | Summe: 2  |
| <b>Pflichtfächer gesamt</b>   |            |  |                         | Summe: 55 |

## § 9 Gebundene Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-AP an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Wahlfächer können aus folgendem Angebot des Instituts der Slawistik gewählt werden, sofern diese nicht im Rahmen von Pflichtfach 2, 3, 4 oder im Bachelorstudium bereits gewählt wurden. In Absprache mit der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter können auch andere Kombinationen der Lehrveranstaltungen vorgenommen werden:

|  | LV-Bezeichnung |  | LV-Art | ECTS-AP   |
|--|----------------|--|--------|-----------|
| <b>Gebundenes Wahlfach<br/>Spracherwerb 1<br/>(3. gewählte Sprache)</b>            | § 9 WF 1.1     | Grundkurs A (STEOP + Fortsetzung)            | KS     | 6         |
|  | § 9 WF 1.2     | Grundkurs B                                  | KS     | 3         |
|  | § 9 WF 1.3     | Grundkurs C                                  | KS     | 3         |
|  |                |  |        | Summe: 12 |
| <b>Gebundenes Wahlfach<br/>Spracherwerb 2<br/>(2. bzw. 3. gewählte Sprache)</b>    | § 9 WF 2.1     | Aufbaukurs A                                 | KS     | 6         |
|  | § 9 WF 2.2     | Aufbaukurs B                                 | KS     | 3         |
|  | § 9 WF 2.3     | Systematisierung 1 - Morphologie             | KS     | 3         |
|  |                |  |        | Summe: 12 |
| <b>Gebundenes Wahlfach<br/>Sprachbeherrschung<br/>(2. bzw. 3 gewählte Sprache)</b> | § 9 WF 3.1     | Vertiefungskurs A                            | KS     | 3         |
|  | § 9 WF 3.2     | Vertiefungskurs B                            | KS     | 3         |
|  | § 9 WF 3.3     | Systematisierung 2 - Verb                    | KS     | 3         |
|  | § 9 WF 3.4     | Systematisierung 3 - Syntax oder Spezialkurs | KS     | 3         |
|  |                |  |        | Summe: 12 |

|   |             |  |       |                  |
|---|-------------|--|-------|------------------|
| <b>Gebundenes Wahlfach Literaturwissenschaft</b><br>(2. bzw. 3. gewählte Sprache) | § 10 WF 4.1 | Lektürekurs II oder freie literaturwissenschaftliche Übung | KS    | 4                |
|   | § 10 WF 4.2 | Literaturwissenschaft I oder II                            | VC    | 4                |
|   | § 10 WF 4.3 | Literaturwissenschaftliches Proseminar                     | PS/PX | 4                |
|   |             |  |       | <i>Summe: 12</i> |
| <b>Gebundenes Wahlfach Sprachwissenschaft</b><br>(2. bzw. 3. gewählte Sprache)    | § 10 WF 5.1 | Theoretische Grammatik                                     | VC    | 3                |
|   | § 10 WF 5.2 | Sprachwissenschaftliches Praktikum                         | KS    | 3                |
|   | § 10 WF 5.3 | Sprachwissenschaftliches Seminar                           | SE    | 6                |
|   |             |  |       | <i>Summe: 12</i> |

- (2) Als gebundene Wahlfächer können auch Anteile aus anderen Studien der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gewählt werden. In diesem Fall sind Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-AP pro Wahlfach zu absolvieren. Insbesondere wird auf die Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung hingewiesen.
- (3) Ein Fach aus der Gruppe der gebundenen Wahlfächer kann durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalte (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden (siehe § 14).

## § 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren. Insbesondere wird auf die Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung hingewiesen.

## § 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für alle Arten von Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine maximale Teilnehmendenzahl von 25 Personen.
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
- Bei Erfüllung der Anmeldungsvoraussetzungen sind die Studierenden derjenigen Studien bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung vorgesehen ist.
  - Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ abgeschlossen haben, sind bevorzugt aufzunehmen.
  - Weiter entscheidet für die Aufnahme die Summe der positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des Masterstudiums, zu dem der/die Studierende gemeldet ist (Gesamt-ECTS-AP).
  - An letzter Stelle entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.

## **§ 12 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist aus jenem Teilgebiet von Pflichtfach 3 (Sprach- oder Literaturwissenschaft) zu wählen, in dem das Seminar absolviert wurde.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 26 ECTS-AP und hat einen Umfang von mindestens 30000 Wörtern aufzuweisen.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (6) Die Masterarbeit enthält nach Schlusskapitel und Literaturverzeichnis eine eigenständige Zusammenfassung der Arbeit in der gewählten slawischen Sprache. Sofern die Arbeit in einer slawischen Sprache verfasst ist, ist diese Zusammenfassung in deutscher Sprache zu formulieren.

## **§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis**

- (1) 12-ECTS-AP gemäß § 9 Abs. 3 können durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgang- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden.
- (2) Die Praxis muss zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-AP) und kann in einem in- oder ausländischen Betrieb, in der öffentlichen Verwaltung bzw. einer Non-Profit-Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.

- (3) Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthalts erfolgt durch ein Arbeitszeugnis/Prüfungsnachweise bzw. einen Betreuungsnachweis in Form eines bestätigten Arbeitsprotokolls (Stundenabrechnung über die absolvierten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse). Im Rahmen der Praxis bzw. der 300 Arbeitsstunden ist auch ein Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache zu verfassen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthalts obliegt der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Form „mit/ohne Erfolg teilgenommen“.

#### **§ 14 Prüfungsordnung**

- (1) Das Masterstudium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
  - a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 8 genannten Lehrveranstaltungen,
  - b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer,
  - c) Approbation der Masterarbeit,
  - d) Kommissionelle Gesamtprüfung über die Fächer gemäß § 8.
- (2) Die kommissionelle Gesamtprüfung deckt die Fächer gemäß § 8 ab und wird mündlich abgehalten. Sie umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Masterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat; das andere Themengebiet kann aus den Bereichen Sprach- oder Literaturwissenschaft der ersten bzw. zweiten Sprache frei gewählt werden.
- (3) Die Leistungsbeurteilung für die Lehrveranstaltungen nach § 9 Abs. 3 erfolgt in der Form „mit/ohne Erfolg teilgenommen“.
- (4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Masterstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom 18. Juni 2014, 20. Stück, Nr. 137.1, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom 21. Juni 2017, 20. Stück, Nr. 129.5, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

## **§ 16 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 ihr Masterstudium Slawistik begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2020, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

## ANHANG 1: Äquivalenztabelle

| Masterstudium Slawistik 2017   |                      |         | Masterstudium Slawistik 2011  |          |         |
|--|----------------------|---------|---|----------|---------|
| LV-Bezeichnung   | LV-Typ               | ECTS-AP | LV-Bezeichnung  | LV-Typ   | ECTS-AP |
| <b>Pflichtfach 1 Sprachbeherrschung (1. gewählte Sprache)</b>  |                      |         |   |          |         |
| Kurs aus den Bereichen Übersetzung/Lektorieren/Fachsprache/Literarische Texte/Konversation                   | KS/KX/EX             | 3       | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/Lektorieren/Fachsprache/Literarische Texte/Konversation/Wirtschaftssprache | KU       | 3       |
| Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praxis)  | KS                   | 3       | Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praktikum)  | KU       | 3       |
| <b>Pflichtfach 2 Spracherwerb bzw. Sprachbeherrschung (2. bzw. 3. gewählte Sprache)</b>                      |                      |         |   |          |         |
| Grundkurs A StEOP (3. gewählte Sprache)  | KS                   | 3       | Grundkurs A StEOP der 3. Sprache  | KU       | 3       |
| Grundkurs A Fortsetzung (3. gewählte Sprache)  | KS                   | 3       | Grundkurs A Fortsetzung der 3. Sprache  | KU       | 3       |
| Grundkurs B (3. gewählte Sprache)  | KS                   | 3       | Grundkurs B der 3. Sprache  | KU       | 3       |
| Grundkurs C (3. gewählte Sprache)  | KS                   | 3       | Grundkurs C der 3. Sprache  | KU       | 3       |
| Aufbaukurs A (2. bzw. 3. gewählte Sprache)   | KS                   | 6       | Aufbaukurs A der 2. bzw. 3. Sprache   | KU       | 6       |
| Aufbaukurs B (2. bzw. 3. gewählte Sprache)   | KS                   | 3       | Aufbaukurs B der 2. bzw. 3. Sprache   | KU       | 3       |
| Systematisierung 1 - Morphologie (2. bzw. 3. gewählte Sprache)   | KS                   | 3       | Praktische Grammatik 1 der 2. bzw. 3. Sprache   | KU       | 3       |
| Vertiefungskurs A (2. bzw. 3. gewählte Sprache)  | KS                   | 3       | Keine Äquivalenz  |          |         |
| Vertiefungskurs B (2. bzw. 3. gewählte Sprache)  | KS                   | 3       | Keine Äquivalenz  |          |         |
| Systematisierung 2 - Verb (2. bzw. 3. gewählte Sprache)  | KS                   | 3       | Praktische Grammatik 2 der 2. bzw. 3. Sprache   | KU       | 3       |
| Spezialkurs (2. bzw. 3. gewählte Sprache)  | KS                   | 3       | Spezialkurs der 2. bzw. 3. Sprache  | KU       | 3       |
| Systematisierung 3 - Syntax (2. bzw. 3. gewählte Sprache)  | KS                   | 3       | Praktische Grammatik 3 der 2. bzw. 3. Sprache   | KU       | 3       |
| <b>Pflichtfach 3: Vertiefung Literatur- und/oder Sprachwissenschaft I (1. gewählte Sprache)</b>              |                      |         |   |          |         |
| Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft                             | VO/PS/VC/KS          | 4       | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs   | VO/PS/KU | 4       |
| Seminar  | SE/SX                | 6       | Literaturwissenschaftliches Seminar/Sprachwissenschaftliches Seminar  | SE       | 8       |
| <b>Pflichtfach 4: Vertiefung Literatur- und/oder Sprachwissenschaft II (1. und/oder 2. gewählte Sprache)</b> |                      |         |   |          |         |
| Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft                             | VO/PS/VC/KS/KX/EX/PX | 4       | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs   | VO/PS/KU | 4       |
| <b>Pflichtfach 5: Altkirchenslawisch</b>   |                      |         |   |          |         |
| Altkirchenslawisch   | VO/VC                | 4       | Altkirchenslawisch  | VO/KU    | 4       |
| <b>Pflichtfach 6: Masterseminar</b>  |                      |         |   |          |         |
| Literatur- oder sprachwissenschaftliches Masterseminar   | SE                   | 2       | Master-Seminar  | SE       | 2       |



## ANHANG 2: Empfohlener Studienverlauf unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten

|                             | LV-Bezeichnung/Studienleistung   | LV-Art  | Pflicht-/Wahlfach gem. § | Semester-Std. | ECTS-AP |         |
|-----------------------------|--|---|--------------------------|---------------|---------|---------|
| 1. Semester<br>(Variante 1) | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.1                      | 2             | 3       |         |
|                             | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.2                      | 2             | 3       |         |
|                             | (Falls Pflichtfach 2 Sprachwerb 3. gewählte Sprache)   | Grundkurs A StEOP der 3. gewählten Sprache  | KS                       | 2.1           | 2       | 3       |
|                             |  | Grundkurs A Fortsetzung der 3. gewählten Sprache  | KS                       | 2.2           | 2       | 3       |
|                             |  | Grundkurs B der 3. gewählten Sprache  | KS                       | 2.3           | 2       | 3       |
|                             |  | Grundkurs C der 3. gewählten Sprache  | KS                       | 2.4           | 2       | 3       |
|                             | Lehrveranstaltungen aus den gebundenen und freien Wahlfächern  |   | alle LV-Arten            |               |         | 12      |
|                             |  |   |                          | gesamt:       | 30      |         |
| 1. Semester<br>(Variante 2) | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.1                      | 2             | 3       |         |
|                             | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.2                      | 2             | 3       |         |
|                             | (Falls Pflichtfach 2 Sprachbeherrschung 2. oder 3. gewählte Sprache)   | 1 - 2 Kurse aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (2. oder 3. gewählte Sprache) | KS/KX/EX                 | 2.1 - 2.2     | 2-4     | 3-6     |
|                             | Lehrveranstaltungen aus den gebundenen und freien Wahlfächern  |   | alle LV-Arten            |               |         | 15-18   |
|                             |  |   |                          |               | gesamt: | 21 - 30 |
| 1. Semester (Variante 3)    | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.1                      | 2             | 3       |         |
|                             | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.2                      | 2             | 3       |         |
|                             | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs (1. gewählte Sprache)  |   | VO/PS/VC /KS             | 3.1           | 2       | 4       |
|                             | Lehrveranstaltungen aus den gebundenen und freien Wahlfächern  |   | alle LV-Arten            |               |         | 17      |
|                             |  |   |                          |               | gesamt: | 27      |
| 2. Semester (Variante 1)    | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.3                      | 2             | 3       |         |
|                             | Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praxis) (1. gewählte Sprache)  | KS  | 1.5                      | (2)           | 3       |         |
|                             | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs (1. gewählte Sprache)  |   | VO/PS/VC /KS             | 3.1           | 2       | 4       |
|                             | Altkirchenslawisch   |   | VO/VC                    | 5             | 2       | 4       |
|                             | Lehrveranstaltungen aus den gebundenen und freien Wahlfächern  |   | alle LV-Arten            |               |         | 13      |
|                             |  |   |                          | gesamt:       | 27      |         |
| 2. Semester (Variante 2)    | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.3                      | 2             | 3       |         |
|                             | Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praxis) (1. gewählte Sprache)  | KS  | 1.5                      | (2)           | 3       |         |
|                             | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs (1. gewählte Sprache)  |   | VO/PS/VC /KS             | 3.1           | 2       | 4       |
|                             | (Falls Pflichtfach 2 Sprachbeherrschung 2. oder 3. gewählte Sprache)   | 1 - 2 Kurse aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (2. oder 3. gewählte Sprache) | KS/KX/EX                 | 2.2 - 2.3     | 2-4     | 3-6     |
|                             | Altkirchenslawisch   |   | VO/VC                    | 5             | 2       | 4       |

|                                 |  |   |          |           |       |     |
|---------------------------------|--|---|----------|-----------|-------|-----|
|                                 | Lehrveranstaltungen aus den gebundenen und freien Wahlfächern  | alle LV-<br>Arten   |          |           | 7-10  |     |
|                                 |  |   |          | gesamt:   | 24-30 |     |
| 2. Semester<br>(Variante 3)     | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.3      | 2         | 3     |     |
|                                 | Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praxis) (1. gewählte Sprache)  | KS  | 1.5      | (2)       | 3     |     |
|                                 | (Falls Pflicht-<br>fach 2 Sprach-<br>beherr-<br>schung<br>2. ge-wählte<br>Sprache)                                   | Aufbaukurs A der 2. oder 3. gewählten Sprache   | KS       | 2.1       | 4     | 6   |
|                                 |  | Aufbaukurs B der 2. oder 3. gewählten Sprache   | KS       | 2.2       | 2     | 3   |
|                                 |  | Systematisierung 1 - Morphologie der 2. oder 3. ge-wählten Sprache  | KS       | 2.3       | 2     | 3   |
|                                 | Altkirchenlawisch  | VO/VC   | 5        | 2         | 4     |     |
|                                 | Lehrveranstaltungen aus den gebundenen und freien Wahlfächern  | alle LV-<br>Arten   |          |           | 8     |     |
|                                 |  |   | gesamt:  | 30        |       |     |
| 3. Semester<br>(Variante 1 & 3) | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.4      | 2         | 3     |     |
|                                 | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs (1. gewählte Sprache)  | VO/PS/VC<br>/KS   | 3.2      | 2         | 4     |     |
|                                 | Literatur- oder sprachwissenschaftliches Seminar (1. gewählte Sprache)   | SE/SX   | 3.3      | 2         | 6     |     |
|                                 | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs (1. oder 2. gewählte Sprache)  | VO/PS/VC<br>/KS   | 4.1      | 2         | 4     |     |
|                                 | Lehrveranstaltungen aus den gebundenen und freien Wahlfächern  | alle LV-<br>Arten   |          |           | 11    |     |
|                                 |  |   |          | gesamt:   | 28    |     |
| 3. Semester<br>(Variante 2)     | Kurs aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation (1. gewählte Sprache) | KS/KX/EX  | 1.4      | 2         | 3     |     |
|                                 | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs (1. gewählte Sprache)  | VO/PS/VC<br>/KS   | 3.2      | 2         | 4     |     |
|                                 | Literatur- oder sprachwissenschaftliches Seminar (1. gewählte Sprache)   | SE/SX   | 3.3      | 2         | 6     |     |
|                                 | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs (1. oder 2. gewählte Sprache)  | VO/PS/VC<br>/KS   | 4.1      | 2         | 4     |     |
|                                 | (Falls Pflicht-<br>fach 2 Sprach-<br>beherr-<br>schung<br>2. oder 3. ge-<br>wählte Sprache)                          | 1 - 2 Kurse aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorie-<br>ren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation<br>(2. oder 3. gewählte Sprache) | KS/KX/EX | 2.3 - 2.4 | 2-4   | 3-6 |
|                                 | Lehrveranstaltungen aus den gebundenen und freien Wahlfächern  | alle LV-<br>Arten   |          |           | 2-5   |     |
|                                 |  |   | gesamt:  | 22-28     |       |     |
| 4. Semester                     | Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs (1. oder 2. gewählte Sprache)  | VO/PS/VC<br>/KS/KX/<br>EX/PX  | 4.2      | 2         | 4     |     |
|                                 | Literatur- oder sprachwissenschaftliches Masterseminar   | SE  | 6        | 1         | 2     |     |
|                                 | Masterarbeit   |   |          |           | 26    |     |
|                                 | Kommissionelle Masterprüfung   |   |          |           | 3     |     |
|                                 |  |   | gesamt:  | 35        |       |     |